

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 wird – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlung – entsprochen:

Ziff. 4.2.1 des Kodex empfiehlt, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands inklusive der Ressortverteilung der Vorstandsmitglieder regeln soll.

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben. Die Ressortverteilung legt der Vorstand allerdings selbst außerhalb der Geschäftsordnung fest. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt. Der Aufsichtsrat wird über alle Änderungen informiert und auf diese Weise in die Ressortverteilung eingebunden. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist auf der Internetseite der Commerzbank, die Ressortzuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Nach **Ziff. 5.3.2** des Kodex soll sich der Prüfungsausschuss (Audit Committee) neben den Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung auch mit Fragen des Risikomanagements der Bank befassen.

Da das Risikomanagement bei Banken eine besondere Rolle spielt, hat der Aufsichtsrat bereits vor Jahren – über die Anforderungen des Kodex hinaus – einen eigenständigen Risikoausschuss gebildet, der sich mit der Behandlung von Risiken wie Kredit-, Markt- und operationellen Risiken der Bank befasst.

Die umfassende Information des Prüfungsausschusses über die Fragen des Risikomanagements wird dadurch sichergestellt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich Mitglied des Risikoausschusses ist.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2007 mit den genannten Einschränkungen zu Ziff. 4.2.1 und Ziff. 5.3.2 entsprochen.

Abweichend von Ziff. 4.2.2 des Kodex hat außerdem der Präsidialausschuss, nicht aber das Aufsichtsratsplenum über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und diese überprüft. Inzwischen entsprechen wir dieser Empfehlung.

Frankfurt am Main, den 4. November 2008

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat